Hinweis:

a) Der am 31.12.1974 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 73/9 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 73/9b) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ..... .

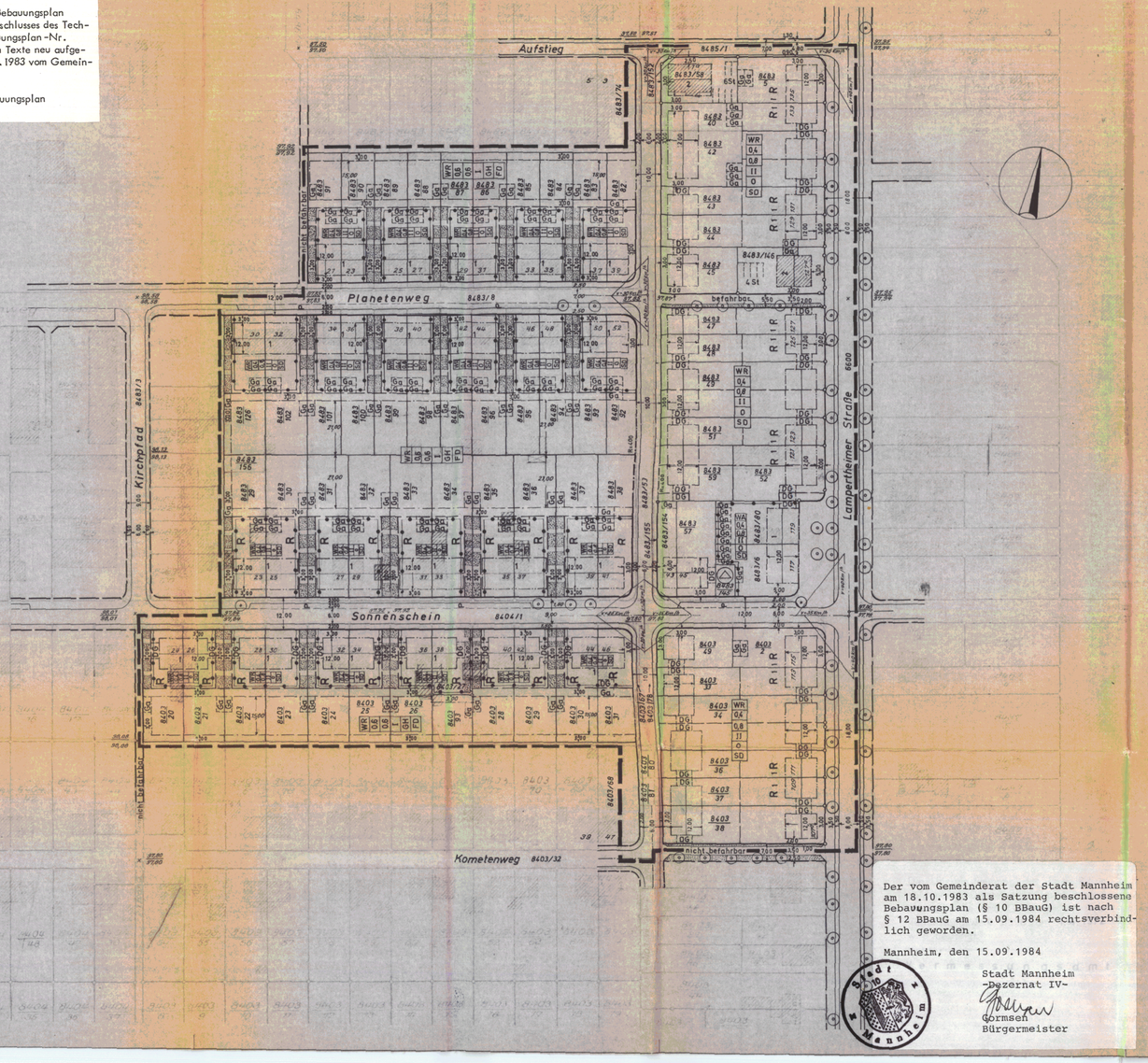

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Bürgermeister

Stadt Mannheim

MANNHEIM 73/9b KÄFERTAL

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE PLANETENWEG 21-39 UND 30-52, SONNENSCHEIN 23-41 UND 24-46, LAMPERTHEIMER STR. 107a-135, SOWIE AUFSTIEG 1a

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 73/9

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR REINES WOHNGEBIET — WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GRUNDFLÄCHENZAHL
- OB GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)
- GH GARTENHOFHAUS — o OFFENE BAUWEISE
- * FD FLACHDACH — * SD SATTELDACH 30°-35° NEIGUNG
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAU-U. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, TRAFOSTATION
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- Ga GARAGE, DG DOPPELSTOCKSGARAGE, St STELLPLATZ, P PARKSTREIFEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- * ohne Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE HOLZ, EISEN ODER HECKE 0.80m HOCH
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 97.75 ALTE STRASSENHÖHEN
- 97.82 NEUE STRASSENHÖHEN
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- DACHZERFALLUNG
- * SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG ≤ 0.80m HÖHE
- R REICHSHEIMSTÄTTE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 1.7. 1972.
3. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Nr. 12-24/0249
Genehmigt (§ 11 BauG)
Karlsruhe, den 7.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Auftr.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. ~~JE WOHNHAUS SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
2. * BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON-ODER HOLZBAUWEISE VON 2.25m HÖHE ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT MIT MAX. 1.00m HÖHE ZU ERSTELLEN.
3. * SOCKELHÖHE BEI DER GARTENHOFHAUSBEBAUUNG ≤ 1.00m ÜBER GELÄNDE, BEI DER ZWEIGESCHOSSIGEN BEBAUUNG ≤ 0.50m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.
4. DIE BEBAUUNG AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN KANN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERFOLGEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN. WIRD EIN SEITLICHER ODER RÜCKWÄRTIGER ABSTAND EINGEHALTEN SO MUSS ER MINDESTENS 3.00m BETRAGEN.
5. * DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON ≤ 12.00m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
6. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BAU NVO KÖNNEN DIE ZWEIGESCHOSSIGEN EINZELHÄUSER AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.
7. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 17 (5) BAU NVO IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2 GESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEIT AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN DER REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN VORDERHÄUSER DURCH EINEN EINGESCHOSSIGEN RÜCKWÄRTIGEN ANBAU ZULÄSSIG.
8. * SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
9. ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
10. * ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50m BETRAGEN. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
(DIESE FESTSETZUNG GILT NUR FÜR DIE BEREICHE, DIE NICHT DURCH DEN BBPL. NR. 73/18 ABGELÖST WURDEN)

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Gez. Juli 71 WS., Geä. Febr. 72 Zirf., Geä. Sept. Juli 1973. GEÄ. MÄRZ 82 TI.